



### Anwaltspraxis

#### Widerrufsverfahren bei Opfern von Folter oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen?

Von Elise Bittenbinder, Berlin

Die Praxis des Widerrufs der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung bei vulnerablen Flüchtlingen, insbesondere bei Folterüberlebenden, führt sehr häufig zu vollkommen unnötigen Verschlechterungen der psychischen Gesundheit.

In den Behandlungszentren mehren sich die Fälle, wo Menschen wieder in akute Krisen geraten. So z.B. ein Familienvater, der in der Türkei Folter erlebt hatte und davon seelisch und körperlich gezeichnet ist. In Deutschland hat er Zuflucht gefunden. Eine langfristige Behandlung hat ihm und seiner Familie geholfen, schließlich ein einigermaßen normales Leben zu beginnen. Die regelmäßige Therapie wurde abgeschlossen und die Familie ist dabei, sich hier zu integrieren. Die Ankündigung eines Widerrufsverfahrens bringt diesen Mann wieder zu uns, da bereits diese Ankündigung die Angstzustände neu aktualisiert und ihn in Panik versetzt hat. Er sagt: »als ich das Schreiben erhielt, begann die Hölle von neuem. Meine Alpträume sind wieder da. Ich saß die letzten Tage da und redete mit niemandem – ich kann dies nichtnocheinmal durchstehen – geschweige denn meiner Familie das antun. Die Tochter hat die letzten beiden Nächte wieder begonnen einzunässen ...«.

Der wissenschaftliche Forschungsstand besagt, dass Menschen, die extreme Traumatisierungen erlitten haben, ein Leben lang vulnerabel bleiben. In existentiellen Krisen / Unsicherheitssituationen können die Beschwerden immer wieder reaktualisiert werden. Dies ist inzwischen hinlänglich bekannt und sollte auch in der Praxis des BAMF entsprechenden Niederschlag finden.

Neben den weitreichenden psychologischen Folgen eines Widerrufs halten wir die Praxis des BAMF auch rechtlich für problematisch, denn ein Widerruf hat nicht zu erfolgen, wenn sich der Betroffene auf zwingende, auf frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr abzulehnen. Der UNHCR kommen-

tiert diese Ausnahmeregelung als Bestandteil eines weitreichenden humanitären Grundsatzes: »man könne von jemanden, der selber – oder dessen Familie – besonders schwere Verfolgung zu dulden hatte, nicht erwarten, dass er in das betreffende Land zurückkehre. Auch wenn in dem betreffenden Land eine Änderung des Regimes stattgefunden hat, so bedeutet dies nicht immer auch eine völlige Änderung in der Haltung der Bevölkerung, noch bedeutet dies, in Anbetracht der Erlebnisse in der Vergangenheit, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings völlig verändert hat.«

Von dieser Ausnahmeregelung wird, trotz gegenteiliger Rechtsprechung (z. B. VGH BW, 05.11.2007, A 6 S 1097/05), nur in den seltensten Fällen und oft nur nach Intervention der Verfahrensbevollmächtigten Gebrauch gemacht. Die Inkaufnahme der akuten Gefahr einer Reaktualisierung der Traumata ist besonders aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.

Vielmehr sollte Flüchtlingsschutz auch Schutz und Sicherheit bedeuten und muss in der praktischen Umsetzung erfahrbar sein: Keinesfalls sollten unnötige Überprüfungen dazu führen, dass »dadurch das Gefühl der Sicherheit, das ihm der internationale Schutz geben soll, beeinträchtigt wird.« (UNHCR).

#### Empfehlungen an das BAMF:

- Widerrufsverfahren (auch die Versendung eines Anhörungsschreibens) sollten erst nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles erfolgen.
- Der Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus für Überlebende von Folter oder anderen Opfern von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sollte nicht widerrufen werden.
- Die Anwendung des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG darf nicht von der Vorlage neuer psychologischer Stellungnahmen/Gutachten oder einer noch andauernden Behandlung abhängig gemacht werden.

*elise.bittenbinder@xenion.org*

Die Autorin ist Vorsitzende der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF)

### Standpunkt

#### Ein bißchen Lüge

»Hiermit erkläre ich, dass ich freiwillig in die Islamische Republik Iran zurückkehren möchte«. Solche Erklärungen verlangt die Botschaft des Iran von ihren Staatsangehörigen, bevor diesen ein Pass ausgestellt wird. Ohne Pass ist eine Abschiebung nicht möglich. Deshalb verlangen Ausländerbehörden von Iranern oft die Abgabe der sog. »Freiwilligkeitserklärung«. Viele Ausreisepflichtige weigern sich aber falsche Erklärungen abzugeben, denn sie wollen ja gar nicht freiwillig in die Klerikaldiktatur zurück.

Eine Reihe von Gerichten haben festgestellt: Das Abfordern von falschen Erklärungen durch den deutschen Staat ist das Gegenteil von zumutbar, nämlich eine Zumutung. Das ficht das OVG NRW aber nicht an. Dasselbe Gericht, welches bereits iranischen Frauen die Pflicht zum Tragen eines Kopftuches verordnet hatte (ANA 2004, 12 – allerdings ein anderer Senat, unter Beteiligung von zwei weiblichen Berufsrichtern) interpretiert am klar zutage liegenden Inhalt der Erklärung so lange herum, bis es zum Ergebnis kommen kann, dass die »Freiwilligkeitserklärung« gar keine solche ist. Die abgeforderte Lüge sei nämlich nur eine Erklärung »der Bereitschaft der Ausreisepflichtigen ohne staatlichen Zwang Folge zu leisten«. Sie setzte keine »voluntative Disposition« voraus (U. v. 18.6.2008, 17 A 2250/07). So ausgelegt erhalten die Worte »ich möchte« eine ganz neue Bedeutung.

Den Richtern, die solches in ein Urteil schreiben, wünschte man, dass sie demnächst von einem zur Wahrheitspflicht ermahnten Zeugen bei dessen Aussage einmal beim Wort genommen werden.

Wer sagte doch, dass Juristinnen und Juristen alles begründen können?

Ich persönlich möchte lieber in einem Land leben, in dem das Prinzip gilt, dass der Staat nur die Wahrheit und nicht das Lügen verlangen darf. Aber bitte, liebe Leser, missverstehen Sie dies nicht als meine voluntative Disposition. Es ist nur mal so dahergesagt.

*RA Rainer M. Hofmann, Aachen*

## Justitias Waage

Von RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg

»Die habe ich heute Morgen beim Aufräumen im Kinderzimmer gefunden.« Mit diesen Worten eröffnete Richter Felix Helmbrecht, VG Düsseldorf, am 23.05.2008 die mündliche Erörterung über eine Ausweisungsverfügung der Stadt Krefeld. Dabei wies er auf eine Waage hin, die auf dem Richtertisch stand. Klassische Form, je eine tellergroße Waagschale links und rechts.

Im Streit ging es um die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Ausweisung des mehrfach straffällig gewordenen Klägers mit dessen Interesse am Verbleib im Bundesgebiet.

Veranschaulicht durch drei Bleigewichte, die die Waagschale des öffentlichen Interesses tief hinunterzogen, wurde dem Kläger plastisch vor Augen geführt, wie seine Vorverurteilungen und die Haftstrafe Ausweisung und Abschiebungsandrohung Gewicht verleihen.

Anschließend begann Richter Helmbrecht die Waagschale mit den Interessen des Klägers daran, nicht ausgewiesen zu werden, mit Glasmurmeln zu füllen: Eine Murmel für die Geburt in Deutschland – die Waage bewegte sich nicht; eine für straffreie Jahre seit der Inhaftierung – die Waage blieb bleischwer unten im öffentlichen Interesse; eine Murmel für dreißig Jahre Inlandsintegration, eine für Anti-Gewalt-Training, eine für den Arbeitsplatz, eine für die positive Sozialprognose der Strafvollstreckungskammer ...

Am Ende überwog das Gewicht der Glasmurmeln das der Bleigewichte der Stadt Krefeld. Justitias Waage veranschaulichte den Beteiligten ein abgewogenes Urteil. So weit, so didaktisch, so gut. Die Einwände (wieso denn öffentliche Bleigewichte einerseits und leichte private Murmeln andererseits) blieben unausgesprochen im anwaltlichen Kopf. ■

[spiekermann@anwaelte-sbt.de](mailto:spiekermann@anwaelte-sbt.de)

## Rechtsberatung im Abschiebungsgewahrsam in Rheinland-Pfalz

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Der Gesetzgeber will Asylbewerbern in Abschiebungshaft eine rechtskundige Beratung zur Seite stellen, so steht es jedenfalls in der Gesetzesbegründung zu § 14 AsylVfG (BT-Drucks. 13/5986 (14)). Auch das CPT mahnt eine staatliche finanzierte Rechtsberatung an. Nachdem eine solche Rechtsberatung in Büren (NRW) und in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) praktiziert wird, hat sich nun das IM in Rheinland-Pfalz dazu entschlossen, anwaltliche Beratung zu finanzieren. Geschehen

soll dies in Ingelheim. Die Einrichtung wird betrieben gemeinsam von den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland. Das passiert erst nach erheblichem Engagement des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau sowie des Diözesan Caritasverbandes Mainz. Diese hatten bislang Rechtsberatung aus Eigenmitteln finanziert und damit überhaupt erst ermöglicht und auch die Organisation übernommen. Dafür gebührt ihnen Dank.

Zu einer ausdrücklichen schriftlichen Regelung konnte sich das IM Rheinland-Pfalz leider nicht entschließen. Das Ministerium sieht die Finanzierung nicht als Pflichtaufgabe, sondern als freiwillige Leistung. Das IM Saarland sieht keine Notwendigkeit einer Rechtsberatung und beteiligt sich deswegen erst gar nicht daran. Bislang können daher nur Betroffene aus Rheinland-Pfalz beraten werden. Beratende Rechtsanwälte erhalten ein kaum akzeptables Honorar von 30 € pro Einzelfall zzgl. Fahrtkosten von 20 €/Tag. Die Honorare müssen im Falle der Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe zurückgezahlt werden. Dolmetscherkosten werden unsinnigerweise nicht übernommen, weswegen unklar ist, wie denn der Bevollmächtigte den Betroffenen rechtssicher beraten soll. Dass Abschiebungshäftlinge Anspruch auf ein kostenfreies Dolmetschergespräch mit einem Rechtsanwalt haben, ist bereits mehrfach obergerichtlich entschieden worden (u.a. KG Berlin, Beschl. v. 03.05.2006 m.w.N. ANA, 2007, 6 – Dok 632).

Es ist dringlich erforderlich, dass die Innenministerien beider Länder für alle Betroffenen in Ingelheim einen gleichen und leicht erreichbaren Zugang zum Recht schaffen. Bis dahin werden die Kosten für Dolmetschergespräche sowie die Beratung der saarländischen Inhaftierten weiter durch das DW und den Caritasverband sichergestellt.

Interessierte Rechtsanwälte können sich auf eine Liste setzen lassen. Mittwochs werden über das ökumenische Beratungsprojekt Beratungstermine koordiniert. Interessierte melden sich beim IM Rheinland-Pfalz. Ansprechpartner ist dort Frau Reichle (06131/163499). ■

## Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

### Geschäftsbericht 07/08 – Zusammenfassung

Von RAin Susanne Schröder, Hannover

Die ARGE hat inzwischen 292 Mitglieder. Wir werden weiterhin kompetent von Frau Kollegin Bettina Bachmann, Geschäftsführerin des DAV, betreut.

Es wurden Seminare zum Richtlinienumsetzungsgesetz, zur Verfahrens- und Qualifikationsrichtlinie, zum Aufenthalt von Osteuropäern (im Rahmen des DAT) und zu offenen Fragen im europäischen Ausländer- und Asylrecht durchgeführt. Insbesondere die Veranstaltung auf dem DAT war sehr gut besucht.

Die ANA-ZAR erschien mit insgesamt fünf Ausgaben. Sie enthält nach wie vor eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, Erlassen und Stellungnahmen.

Auf der Internetseite finden sich inzwischen sämtliche bereits durchgeführte Seminare mit Links zu den jeweiligen Skripten sowie eine Jobbörse und ein Pressearchiv.

Der GA hat verschiedene rechtspolitische Themen bearbeitet. So wurde eine gesonderte DAV-Stellungnahme zum Änderungsbedarf bei § 30 RVG an Bundesministerien und anderen Institutionen versandt. RA Hofmann erläuterte der Presse auf einem Jour fixe des DAV die prekäre Gebührenstruktur im Asylverfahren.

Bei der Rechtsberatung in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt konnte inzwischen erreicht werden, dass auch Kollegen, die nicht in Brandenburg ansässig sind, zugelassen werden.

Im Verfahren auf Herausgabe von Herkunftsländerleitsätzen des BAMF auf der Grundlage des IFG hat mittlerweile das VG Ansbach unsere Klage abgewiesen und die Einstufung der Dokumente als »VS-NfD« für rechtmäßig gehalten, ohne sich deren Inhalt auch nur einmal anzusehen. Das Verfahren ist nun beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Wir betreiben außerdem ein weiteres Verfahren auf Herausgabe des Leitfadens »Sprachnachweis« gegen das Auswärtige Amt, beim VG Berlin.

Auch 2007 fand wieder ein Treffen mit Mitgliedern der Fachgruppe Verwaltungs- und Ausländerrecht der Neuen Richtervereinigung statt. Wir diskutierten die Qualifikationsrichtlinie. Für September 2008 ist ein weiteres Treffen geplant. Interessenten sind herzlich eingeladen.

Der ausführliche Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der ARGE zu finden. ■

## Beobachtung der Europarechtstreue der Bundesrepublik

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Eigentlich wollte der GA, angeregt durch umfangreiche Dokumentationen europarechtswidrigen Verhaltens bundesdeutscher Auslandsvertretungen im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu Unionsbürgern ein Vertragsverletzungsverfahren bei der EU-Kommission gegen

die Bundesrepublik anregen. Die Informationen hierzu stammen von einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen. Nach der Entscheidung Metock des EuGH allerdings – ANA 2008, 27 – Dok 920a (in diesem Heft) – müsste sich das überwiegend erübrigen. Übrig bleibt derzeit aus europarechtlicher Sicht der Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht, weil das AA vorschreibt, dass nahezu ausschließlich Sprachzertifikate des Goethe-Instituts akzeptiert werden. Außerdem die Problematik, ob die Forderung nach vorherigem Spracherwerb mit der Familiennachzugs-RL vereinbar ist.

Der GA bittet allerdings darum, dass neue Fälle, in denen Auslandsvertretungen nach der Entscheidung des EuGH (zzgl. einer angemessenen Umsetzungszeit) noch den Familiennachzug zu Unionsbürgern verwehren, wenn kein Sprachenzertifikat vorgelegt wird, mitgeteilt werden. ■

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Volle Freizügigkeit für Familienangehörige von Unionsbürgern – Sprachkenntnisse nicht erforderlich

Eine schallende Ohrfeige verabreichte die Große Kammer des EuGH in einem irischen Fall (auch) der Bundesregierung:

- Die Mitgliedstaaten haben keine (eigene) Zuständigkeit, den erstmaligen Zugang von Familienangehörigen von Unionsbürgern zu regeln (Rn 66). Deshalb folgt auch die Freizügigkeitsberechtigung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ausschließlich und unmittelbar aus europäischem Recht. Es dürfen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, als sie von der Freizügigkeits-RL vorgesehen sind.
- Es gibt kein Erfordernis, dass der Unionsbürger mit dem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zuvor legal in einem anderen Unionsstaat gelebt haben müsste (Rn 80).
- Es ist unerheblich, wie die Einreise des Familienangehörigen (legal oder illegal) erfolgt ist. Ebenso unerheblich ist, wo oder wann die Eheschließung erfolgte (Rn 99).
- An der missverständlichen Formulierung in der Entscheidung Akrich wird nicht festgehalten (Rn 58).
- Die Freizügigkeitsrichtlinie bezweckt, Rechte zu vereinfachen und zu verstärken, weshalb es nicht in Betracht kommt, dass Unionsbürger aus dieser Richtlinie weniger Rechte ableiten können als aus vorausgegangenem geändertem oder aufgehobenem Sekundärrecht (Rn 59).

Für Deutschland bedeutet das Urteil, dass die Anforderung, Ehegatten von Unionsbürgern müssten Deutsch lernen, bevor sie aus einem Drittstaat nach Deutschland einreisen dürfen, evident europarechtswidrig ist. Sie darf keine Anwendung mehr finden.

*EuGH, U. v. 25.7.2008, C 127/08 (Metock u. a.)  
Richter: Skouris, Jann, Timmermans, Rosas, Lenaerts, Tizzano, Lohmus, Cunha Rodrigues, Ilesic, Malenovsky, Klucka, Toader, Kasel  
Einsender: Florian Geyer, Brüssel  
Fundstelle: Dokument 920 a) im Internet*

*B. des Präsidenten des EuGH (Eilverfahren) v. 17.4.2008 (in Englisch)  
Fundstelle: Dokument 920 b) im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

*Die Bundesregierung hatte noch vor kurzem vollmundig verkündet, dass die Anforderung des vorherigen Erwerbs von Deutschkenntnissen europarechtskonform sei (am 14.07.2008, BT-Drs. 16/9971, S. 11). Das ist nunmehr Schnee von gestern. Der EuGH hat dem Standpunkt der Kommission (ANA 2007, 19 – Dok. 681) vollständig zugestimmt. Auch die weit rezipierte Entscheidung des OVG Hamburg (ZAR 2005, 251 = EZAR NF 14 Nr. 3) ist damit Makulatur. § 2 Abs. 4 S. 2 FreizügG/EU ist spätestens jetzt nicht mehr anzuwenden.*

*Unter Hinweis auf die Entscheidung muss jetzt auch daran gedacht werden, in Eilverfahren die Erteilung von Visa an Familienangehörige beim VG Berlin zu erstreiten, sofern nicht eine Einreise ganz ohne Visum erfolgt.*

*Aus Rn 59 des Urteils ergibt sich im Übrigen ein Argument dafür (vgl. Spiekermann, ANA 2006, 9 und Gutmann, InfAusLR 2006, 114 – siehe auch ANA 2008, 18), dass das Vier-Augen-Prinzip von Art. 9 der aufgehobenen Richtlinie 64/221, entgegen anderslautenden Behauptungen in Literatur und Rechtsprechung, weiter gilt.*

*Zwischen dem Eingang des Vorabentscheidungsersuchens und dem Urteil haben genau vier Monate gelegen. Interessant ist die Begründung des Präsidenten des EuGH, warum er auf Ersuchen des irischen Obergerichts das Eilverfahren auf den Fall angewendet hat: U. a. deswegen, weil bei Fortdauer des in Irland (und auch in Deutschland) bestehenden Zustandes, Menschen für eine zu lange Zeit des Rechts auf Familienleben verlustig gingen (Art. 8 EMRK). Wer die Dauer mancher Eilverfahren in unserem Lande kennt, wünschte sich so viel Empathie auch von manchen deutschen Richtern.*

*Von einer besonderen Frechheit einiger der in dem Verfahren vertretenen europäischen Regierungen ist noch zu berichten: Diese halten Beschränkungsmaßnahmen des erstmaligen Zugangs von freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen für erforderlich, weil es ansonsten zu »umgekehrter Diskriminierung« käme. Die drittstaatsangehörigen Ehegatten von eigenen Staatsangehörigen könnten dann nämlich nur unter schwereren Bedingungen einreisen, als dies Angehörige von anderen Unionsbürgern dürften. Wir sollten uns erinnern: Das kommt i. W. von denselben Regierungen, die seinerzeit »njjet« gesagt hatten, als die EU-Kommission im ersten Entwurf der Freizügigkeits-RL die umgekehrte Diskriminierung abschaffen wollte, und eigenen Staatsangehörigen dieselben Rechte einräumen wollte, wie anderen Unionsbürgern. Der Gerichtshof hat die einzig richtige knappe Antwort gegeben: Die Regierungen sollten nicht vergessen, dass das Recht auf Familienleben auch in der EMRK steht! Wir Bürger in Staaten, in denen umgekehrte Diskriminierung praktiziert wird, sollten uns endlich überlegen, wie lange wir es unseren Regierungen und Parlamenten noch erlauben wollen, solche Maßnahmen fortzuführen. Siehe hierzu auch die Presseerklärung der IAF vom 25.7.2008, Dokument 920 c) im Internet.*

### Diskriminierungsverbot für Türken!

Aus Art. 10 ARB 1/80 folgt, dass ein türkischer Arbeitnehmer mit (überschießendem) unbefristetem Zugang zum Arbeitsmarkt auch dann die

(deklaratorische) Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis begehren kann, wenn er noch nicht die Voraussetzungen von Art. 6 ARB 1/80 erfüllt. Das Obergericht seziert mit beachtlicher Akribie die EuGH-Urteile *Gattoussi* und *Güzeli* (ANA 2007, 1 – Dok 588 f.) und wendet diese an.

*OVG Hamburg, U. v. 29.5.2008, 4 Bf 232/07  
Richter: Pradel, Wiemann, Graf von Schlieffen  
Einsender: RA Markus Protting, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 921 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

*In der begrüßenswerten Entscheidung ging es um die Rücknahme erteilter Aufenthaltstitel. Bedenkliche Ausführungen macht der Senat zu Beweislastfragen: Da wird so getan, als müsse der Ausländer beweisen, dass die Aufenthaltserlaubnis zuvor zu Recht erteilt worden war. Gelingt ihm dies nicht, könne er sich nicht aus diesem Grund gegen die behördlichen Handlungen wehren. Diese der VwGO widersprechende Ansicht sollte das Gericht schleunigst überdenken.*

### Übersicht zum Schengener Grenzkodex

Nach Art. 2 Nr. 15 SchGKX berechnete bestimmte Aufenthaltstitel der Unionsstaaten Drittstaatsangehörige zum Grenzübergang in Schengenland ohne Visum (Art. 5 Abs. 1 lit. b SchGKX). Die Übersicht (in englischer Sprache) zeigt auf, wie viele verschiedene Aufenthaltstitel in den meisten Unionsstaaten existieren (Deutschland hat die meisten, nämlich 38), in welchen Staaten Drittstaaten sich anmelden und ihre Ausweisdokumente bei sich führen müssen, welche Grenzkontrolldienste zuständig sind, welche Strafen für illegale Einreise existieren und welche Mitgliedstaaten gemeinsame Grenzkontrollen eingerichtet haben.

Übersicht vom März 2008

Verfasserin: Prof. Elspeth Guild, Nijmegen/Paris/London

Einsender: Immigration Law Practitioners' Association (ILPA), London

Fundstelle: Dokument 922 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

*Hilfreich ist auch eine Übersicht der EU-Kommission, die Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach der EU-Visums-VO zusammenfasst zum Thema, wer in welchem Mitgliedstaat als Drittstaatsangehöriger unter welchen Bedingungen von der Visumpflicht befreit ist. ABl EU Nr. C 74 v. 20.3.2008, S. 40 ff.*

### EMRK: Folterverbot absolut

Italien und das Vereinigte Königreich hatten dem EGMR in seltener Eintracht unterbreitet, dass dann, wenn die Sicherheit des Staates auf dem Spiel steht, das Folterverbot vielleicht ein bißchen gelockert werden könnte. Die Frage stellte sich im Falle eines in Italien wegen Kontakten zu terroristischen Organisationen (noch nicht rechtskräftig) verurteilten Tunesiers, der ebenfalls im Heimatland in Abwesenheit zu 20 Jahren Haft durch ein Militärtribunal verurteilt worden war. Italien wollte ihn trotz verlässlicher Informationen über Foltergefahr abschieben. Das verbietet die Große Kammer des EGMR. Italien war zuvor bereits nach der »Regel 39« der Verfahrensordnung gebeten worden, seine Entscheidung nicht zu vollziehen.

*EGMR (Große Kammer), U. v. 28.2.2008, Beschwerde Nr. 37201/06 (Saadi / J. Italien)  
Fundstelle: Dokument 923 im Internet*

### 2 1/2 Jahre Nichtbearbeitung Berufungszulassungsantrag ist verfassungswidrig

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof schreibt es dem OVG des Freistaats ins Stammbuch: Es spricht vieles dafür, dass die Nichtbearbeitung eines Zulassungsantrages innerhalb von zweieinhalb Jahren gegen die verfassungsrechtliche

Beschleunigungspflicht verstößt. Hier ein Fall, in dem es um die Übernahme von Kosten der Passbeschaffung geht. Die Klägerin hatte in erster Instanz obsiegt und die Gegenseite wollte das nicht hinnehmen. Das OVG entschied einfach nicht. Innerhalb eines Tages nach Einreichung der Verfassungsbeschwerde konnte das OVG dann die Berufung zulassen und Termin bestimmen.

*SächsVerfGH, B. v. 26.5.2008, Vf. 60-IV-08*  
*Richter: Munz, Graf von Keyserlingk, Grünberg, Hagenloch, Knoth, Lips, v. Mangoldt, Oldiges, Trute*  
*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*  
*Fundstelle: Dokument 924 im Internet*

### Beschlüsse des Ärztetages 2008

Fünf Beschlüsse des 111. Deutschen Ärztetages 2008 befassen sich mit Ausländern. Alleine in drei Beschlüssen wird Stellung bezogen zur Beteiligung von Ärzten bei Abschiebungsmaßnahmen. Es wird festgestellt, dass der Begriff der »Flugreisetauglichkeit« falsch gewählt ist, und dass »Ärzte für Flugmedizin« nicht qualifiziert sind, schwierige medizinische Fragen im Zusammenhang mit Abschiebungen zu beurteilen. Vielmehr ist dem »Informations- und Kriterienkatalog« des Jahres 2004 zu folgen.

*Beschlüsse v. Mai 2008 (Auszug)*  
*Einsender: Stefan Kefler, Berlin*  
*Fundstelle: Dokument 925 im Internet*

### Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – Neue Zuständigkeiten in NRW

Mit Wirkung vom 1.7.2008 ist nun auch in Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, dass die (unteren) Behörden für die Ermessens- und für die Anspruchseinbürgerung zuständig sind. Die Bezirksregierungen haben nur noch für sehr spezielle Fälle vorgesehene Zuständigkeiten.

*VO über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 3.6.2008*  
*Fundstelle: GV.NRW.2008 S. 468 und Dokument 926 a) im Internet*

*Erlass v. 9.6.2008*  
*Verfasserin: OAR'in Jonas*  
*Fundstelle: Dokument 926 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Hiermit ist endlich der missliche Zustand beseitigt, dass man in machen Fällen bei zwei unterschiedlichen Behörden Anträge stellen und diese ggf. im Wege der (Untätigkeits-) Klage separat in Anspruch nehmen muss. Zur Minimierung des Kosten- und Gebührenrisikos sollte in der Praxis, wo es in Betracht kommt, die Einspruchseinbürgerung als Hauptantrag und die Ermessenseinbürgerung nur hilfsweise begehrt werden.*  
*Soweit der Ausführungserlass vom 9.6.2008 eine fortwirkende Zuständigkeit der Bezirksregierungen für bis 30.6.2008 bei den Bezirksregierungen eingegangene Anträge auf Ermessenseinbürgerung vorsieht, widerspricht das der VO. Die VO ist ohne Übergangsregelung am 1.7.2008 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind die (lokalen) Behörden zuständig. Diese müssen auch verklagt werden.*

### Rücknahme erschlichener Einbürgerung nur innerhalb von 5 Jahren zulässig

Nachdem das BVerfG entschieden hatte, dass die nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts mögliche Rücknahme einer Einbürgerung nur »zeitnah« erfolgen darf, legt das BVerfG diesen Zeitraum auf 5 Jahre seit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde fest. In diesem Verfahren obsiegen die (minderjährigen) Kläger. Das Obergericht lässt (weiter) offen, unter welchen Voraussetzungen die Rücknahme der Einbürgerung von Kindern, die nicht selbst getäuscht haben, überhaupt zulässig ist.

*BVerfG, U. v. 30.6.2008, 5 C 32.07*  
*Richter: Hund, Dr. Franke, Dr. Brunn, Prof. Dr. Berlin, Stengelhofen*  
*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*  
*Fundstelle: Dokument 927 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Siehe auch BVerfG, U. v. 14.02.2008, 5 C 4.07, InfAusIR 2008, 318*

### Rückwirkende Erteilung Aufenthaltstitel

Weil die ABH säumig war, wurde Untätigkeitsklage erhoben. Kurz danach wird der Aufenthaltstitel erteilt und der Ausländer erklärt das Verfahren teilweise für erledigt. Er will jetzt nur noch eine Verpflichtungsentscheidung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab Antragstellung. Die ABH meint, das sei nicht nötig, denn in einem künftigen Verfahren wegen Aufenthaltsverfestigung könne auch eine Auseinandersetzung darüber geführt werden, ob die Zeit zwischen Antragstellung und Erteilung anrechenbar ist. Damit überzeugt sie das VG. Dem widerspricht das Obergericht unter Hinweis auf Rechtsprechung des BVerfG. Der Ausländer hat ein Rechtsschutzinteresse für die Verpflichtung zur rückwirkenden Erteilung, weil er sich dann nicht darauf verlassen muss, dass die ABH seinen Vorgang sorgfältig und lückenlos dokumentiert und aufbewahrt.

*OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 19.6.2008, 2 L 11/07*  
*Richter: Geiger, Dr. Seiler, Zehnder*  
*Einsender: RA Dr. C. Kunz, Dessau-Roßlau*  
*Fundstelle: Dokument 928 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte regelmäßig der Aufenthaltstitel ab Antragstellung eingeklagt werden. Die Erwägungen des VG Düsseldorf (ANA 2008, 13), dass rückwirkende Verpflichtung erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 75 VwGO begehrt werden kann, überzeugt nicht, wie die vorliegende Entscheidung zeigt.*

### Einholung Aufenthaltstitel im Inland

§ 39 AufenthV gibt z.B. in Anspruchsfällen nach Eheschließung, falls eine Duldung besessen wurde, einen Anspruch, ohne vorherige Einreise, den Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einzuholen. »Clever« Ausländerbehörden haben sich zur Verhinderung der Inanspruchnahme dieses Rechts ausgedacht, dass aber dann kein Anspruch bestehen könne, wenn eine Regelerteilungsvoraussetzung nicht vorliegt, z.B. in Fällen der Einreise ohne Visum. Auch sei bei vorausgegangenem unerlaubtem Aufenthalt ein anspruchsverrichtender Ausweisungsgrund gegeben.

Dass dies falsch ist, und dass insoweit die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gegen den Anspruch ins Feld geführt werden können, stellt die Entscheidung unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien und auf Rechtsprechung des OVG NRW (InfAusIR 2008, 129) fest.

*VG Aachen, B. v. 16.5.2008, 8 L 445/07*  
*Richter: Addicks, Dabelow, Felsch*  
*Fundstelle: Dokument 929 im Internet*

### Niederlassungserlaubnis bei Krankheit auch ohne Sicherung Lebensunterhalt

Ein ziemlich kranker Ausländer mit der notwendigen Voraufenthaltszeit begehrt die Niederlassungserlaubnis. Nach ärztlicher Feststellung kann er höchstens 3 – 6 Stunden leichte Arbeit verrichten. Er hat jedoch keinen Arbeitsplatz gefunden. Weil ihm die teilweise Sicherung des Lebensunterhalts möglich wäre, er aber keinen Arbeitsplatz hat, wird die Erteilung der Niederlassungserlaubnis abgelehnt. Das Obergericht rechnet und kommt zu folgendem Ergebnis: Selbst wenn der Ausländer die ihm mögliche Stundenzahl arbeiten würde, wäre er noch immer auf ergänzende Hilfe zum Lebensunter-

halt angewiesen. Es kommt nicht darauf an, in welchem Umfang der Unterhaltsbedarf nicht gedeckt wird. Deshalb Verpflichtung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Interessante Ausführungen auch dazu, dass (selbstverständlich) die Aufenthaltserlaubnis alten Rechts einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gleichsteht.

*BayVG, U. v. 16.4.2008, 19 B 07.336*  
*Richter: Krodel, Kögler, Dr. Mayer*  
*Einsender: Georg Claßen, Berlin*  
*Fundstelle: Dokument 930 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Man soll ja nicht mäkeln, wenn ein menschlich vertretbares Ergebnis im Gerichtsverfahren herauskommt. Zu dem hier gefundenen Ergebnis kommt der Senat allerdings dadurch, dass er davon ausgeht, der Ausländer könne nur ca. 3,50 € pro Stunde verdienen. Ob das in Bayern wirklich so ist? Da erhält die Forderung nach einem Mindestlohn ganz neue Nahrung.*

### Anspruch auf Aufenthaltstitel: Auch in Bayern ist das Gesetz zu achten

Die Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings beantragte 2005 die Aufenthaltserlaubnis, auf die sie Anspruch hat. In Bayern scheint aber eine Weisung existiert zu haben, nach der bei anerkannten Flüchtlingen aus dem Irak das Gesetz nicht anzuwenden sei. Deshalb entschied man in der Landeshauptstadt München einfach nicht. Man müsse sonst nach ministerieller Weisungslage gegen das Gesetz entscheiden, so das Argument von dort. Kommt Zeit, kommt Rat, kommt Widerruf (des Flüchtlingsstatus des Ehemannes), scheint man in Bayern zu denken. Die Anspruchsinhaberin ist sehr langmütig und erhebt erst Anfang 2008 die Untätigkeitsklage, der mit knappen, dünnen Worten stattgegeben wird.

*VG München, U. v. 29.5.2008, 12 K 08.124*  
*Richter: Schaffrath, Oswald, Schöffel*  
*Einsenderin: RAin Juliane Scheer, München*  
*Fundstelle: Dokument 931 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Eine (leider schon wieder) verpasste Chance, dass die Dritte Gewalt der Exekutive ein paar deutliche Worte über Rechtsmissbrauch ins Stammbuch schreibt; z.B. auch, um der nunmehr eigentlich notwendigen Amtshaftungsklage den Weg zu ebnet.*

### Aufenthaltstitel / Duldung zwecks Eheschließung

In Fällen, in denen nach Eheschließung ein Anspruch auf Aufenthaltstitel besteht, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG zu erteilen. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern soll (Ermessens-) Duldung erteilt werden. Voraussetzung: Dem Standesamt liegen alle notwendigen Unterlagen vor (siehe auch Nr. 30.0.6 VAH-AufenthG). Wenn nach Eheschließung kein Anspruch auf den Titel besteht, ist zumindest der Trauungsakt zu ermöglichen, wenn dieser unmittelbar bevorsteht. Bei Lebenspartnerschaften ist entsprechend zu verfahren. Wichtiger Hinweis auch darauf, dass eine »nach Einreise« erfolgte Eheschließung i.S.v. § 39 Nr. 3 AufenthV auch dann gegeben ist, wenn z. B. Einreise mit Schengenvisum erfolgte und später Eheschließung in einem anderen Schengenstaat.

*IM NW, Erlass v. 23.05.2008*  
*Verfasserin: OAR'in Helga Ilsen*  
*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*  
*Fundstelle: Dokument 932 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Zu § 39 Nr. 3 AufenthV siehe auch Benassi, InfAusIR 2008, 127.*

Deutlich falsch ist allerdings die Behauptung in dem Erlass, dass bei Einreise ohne Visum die Erteilung eines Titels ohne vorherige Ausreise nur zulässig sei, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Siehe dazu OVG NRW, InfAuslR 2008, 129 und VG Aachen, ANA 2008, 28 (in diesem Heft).

### Altfallregelung ist einfach-rechtliche Ausprägung von Art. 8 EMRK

Das Verwaltungsgericht hatte schon 2006 die Ausländerbehörde verpflichtet, seit Geburt 9 bis 16 Jahre hier wohnenden Kindern und deren Eltern wegen Verwurzelung humanitäre Aufenthaltstitel zu erteilen. Nach Inkrafttreten von § 104a AufenthG wurden dann Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Das noch immer anhängige Berufungszulassungsverfahren wurde für erledigt erklärt. Die Behörde will die Verfahrenskosten nicht tragen, denn erst aufgrund einer Gesetzesänderung sei die Erteilung von Aufenthaltstiteln möglich gewesen. Das Obergericht widerspricht mit dem eingangs genannten Argument. Auch ohne die neue Vorschrift hätte der Zulassungsantrag keinen Erfolg gehabt. Die Kosten der Verfahren trägt das Land Bayern.

Einsender: RA Dr. A. Göring, München  
VG Würzburg, U. v. 8.5.2007, 7 K 05.809  
Richter: Stellwaag, Emmert, Kolenda  
Fundstelle: Dokument 933 a) im Internet  
Bay. VGH, B. v. 8.5.2008, 19 ZB 08.762  
Richter: Dr. Mayer  
Fundstelle: Dokument 933 b) im Internet

### Umfang der Mitteilungspflichten von Lehrern

Das Ministerium erklärt kurz und knapp, dass anlässlich der Anmeldung oder Beschulung in NRW keine Daten zum Aufenthaltsstatus erhoben werden. Geschieht dies doch, ist das unzulässig. Bei Gelegenheit der Wahrnehmung von lehrenden und erzieherischen Aufgaben erhaltene Informationen über den Aufenthaltsstatus von Schülern müssen nicht an die ABH weitergeleitet werden.

Schulministerium NRW, Erlass v. 27.3.2008  
Verfasserin: Doris Wengeler  
Einsender: RA Gunter Christ, Köln  
Fundstelle: Dokument 934 im Internet

### Keine Sicherung des Lebensunterhalts bei Kindernachzug

Eine mit einem Deutschen verheiratete Frau zieht 2005 zu ihrem Ehemann nach Deutschland. Ihre zwei kleinen Kinder muss sie bei Verwandten zurücklassen, weil die Botschaft kein Visum erteilt. Nachdem die Ausländerin ein weiteres Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit (mit ihrem jetzigen Ehemann) bekommt, wird wegen der Visumversagung Untätigkeitsklage erhoben. In diesem Verfahren wird nun vom AA erklärt, es bestünde ja gar keine tatsächliche Mutter-Kind-Beziehung zu den Visumantragstellern mehr. Die Kinder seien doch schon seit 2005 im Heimatland verblieben. Unglaublicherweise macht sich das VG Berlin (9. Kammer) diese Bewertung zu Eigen und versagt PKH. Das Obergericht geht demgegenüber von (mehr als) hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage aus. Unter Hinweis auf Entscheidungen von BVerfG und BVerwG zu Abschiebungsverboten bei Sorge für Kinder hält es das OVG für naheliegend, dass (ausnahmsweise) von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen ist. Sonst wäre nämlich die Ausländerin gezwungen zu wählen, mit welchem ihrer nahen Familienangehörigen sie die Lebensgemeinschaft führt: Mit dem deutschen Ehemann und ihrem deutschen Kind in Deutschland oder mit ihren zwei anderen kleinen Kindern in der Heimat.

OVG Berlin, B. v. 9.5.2008, 2 M 17.08  
Richter: Dr. Rorbmacher, Hahn, Dr. Jobs  
Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg  
Fundstelle: InfAuslR 2008, 298 & Dokument 935 im Internet

Anmerkung der Redaktion:  
Die Entscheidung ist ein Lichtblick im Dunkel der »Gebetsmühle« von der Unmöglichkeit des Kindernachzugs (zu Ausländern) ohne Sicherung des Lebensunterhalts. Das OVG zitiert auch korrekt die Entscheidungen des BVerfG, wonach bei der Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurücktreten müssen. Deshalb ist es bedauerlich, dass der Senat sich veranlasst gesehen hat, zu erklären, dass in vergleichbaren Fällen diese Belange nur ausnahmsweise zurücktreten müssten. Zu einer ähnlichen Konstellation siehe HessVG, ANA 2008, 20 – Dok 900.

### Abschiebungsverbot wegen Ausübung von Vaterrechten und Vaterpflichten

Die Frage, ob die Festlegungen des BVerfG zum Schutz vor Abschiebung bei Existenz (kleiner) Kinder auch dann Anwendung findet, wenn es sich um eine »ausländische Familie« handelt, wird immer öfter Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung. Herrschte früher die Ansicht vor, rein ausländischen Familien sei es zumutbar, die familiäre Lebensgemeinschaft auch in einem anderen Land zu leben, wird dies mittlerweile differenziert gesehen. Während der HessVG prinzipiell davon ausgeht, dass Ausländern mit legalem Aufenthalt dessen Aufgabe nicht zumutbar ist (ANA 2008, 20 – Dok 900), verlangen manche Gerichte das Vorliegen besonderer Umstände. Im entschiedenen Fall resultieren für das Obergericht besondere Umstände für die als Kind eingereiste Mutter daraus, dass sie ihr Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG-Türkei aufgeben müsste und es im Falle der Rückkehr in die Türkei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH auch nicht wiedererlangen könnte.

OVG Hamburg, B. v. 27.5.2008, 4 Bs 42/08,  
Richter: Pradel, Wiemann, Huusmann  
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 936 im Internet

### Verteilung unerlaubt Eingereister

In NRW gibt es einen »Beratungs- und Fragebogen«, den Ausländerbehörden mit dem Ausländer ausfüllen sollen, bevor die Verteilungsentscheidung nach § 15a AufenthG durch die zuständige Landesbehörde erfolgt. Aufgrund eines Erlasses des IM NW vom 25.1.2005 soll der Fragebogen von allen Ausländerbehörden verwandt werden.

Verfasser: Stadt Köln  
Fundstelle: Dokument 937 im Internet

Anmerkung der Redaktion:  
Zur Verteilung nach § 15a AufenthG, vgl. Erlass IM NW vom 17.12.2004, ANA 2005, 8 – Dok 157.  
Zur Problematik des Erlöschens der Wohnsitznahmeverpflichtung mit Ausreise siehe OLG Celle, ANA 2008, 13 – Dok 849. Zur entgegenstehenden Ansicht des BMI: ANA 2008, 14 – Dok 854.  
Die (anwaltlichen) Berater sollten den Fragebogen mit ihren Mandanten vorher im Einzelnen besprechen. Es befinden sich darin nämlich auch problematische Fragen, etwa zur Bezichtigung wegen der unerlaubten Einreise (ohne Hinweis auf das ggf. existierende Schweigerecht) oder zur angeblichen Verpflichtung, an den Ort des vormaligen Aufenthalts zurückzukehren.

### Streitwerte im Asylverfahren erhöhen – Zugang zum Recht sichern!

Der DAV fordert eine drastische Erhöhung der einzigartig niedrig festgesetzten Gegenstands-

werte im Asylverfahren. Hierzu ist Regierung und Parlament eine Stellungnahme zur Änderung von § 30 RVG zugeleitet worden. Die Forderungen wurden auch der Öffentlichkeit vorgestellt. Der notwendige durchschnittliche Aufwand für ein typisches Asylverfahren in den verschiedenen Verfahrensabschnitten wurde dabei aufgelistet und den hierbei zu erzielenden Einnahmen gegenübergestellt. Siehe hierzu auch AnwBl 2008, 508, 509.

DAV-Stellungnahme vom Mai 2008  
Verfasser: Ausschuss Ausländer- und Asylrecht / ARGE Ausländer- und Asylrecht  
Fundstelle: Dokument 938 a) im Internet  
Übersicht: Zeitaufwand im Asylverfahren  
Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen  
Fundstelle: Dokument 938 b) im Internet  
Presseerklärung DAV und  
Artikel aus der TAZ v. 22.05.2008  
Fundstelle: Dokument 938 c) im Internet

### Asylanerkennung trotz Dublin II nach Ablauf der Rücküberstellungsfrist

Eine Frau aus Tschetschenien reiste über Polen nach Deutschland ein. Aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Probleme konnte eine Rücküberstellung nach dort, trotz Bereitschaftserklärung von Polen, nicht innerhalb der Überstellungsfrist erfolgen. Deshalb ging die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über. Das BAMF erkannte der Frau lediglich den Flüchtlingsstatus zu und meinte, wegen Durchreise durch einen sicheren Drittstaat sei sie vom Asylgrundrecht ausgeschlossen. Das Gericht nimmt eine sorgfältige systematische Auslegung des Gesetzes vor und verpflichtet die Bundesrepublik (auch) zur Asylanerkennung.

VG Aachen, U. v. 25.7.2007, 8 K 1913/05A  
Richterin: Felsch  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 939 im Internet

### Keine Wohnsitzauflage bei Flüchtlingen

Als Reaktion auf die Entscheidung des BVerwG vom 15.1.2008 (ANA 2008, 21 – Dok 902) ist in Bremen und Schleswig-Holstein verfügt worden, dass Flüchtlingen solche Auflagen nicht mehr erteilt werden. Hinweise auch, in welchen Fällen bei anderen Personen Zustimmung erteilt werden soll. Bemerkenswert: In Schleswig-Holstein soll mit Daueraufenthaltsrecht ausgestatteten jüdischen Zuwanderern aus den Ländern der ehemaligen UdSSR weiterhin Wohnsitzauflagen erteilt werden.

Innensenator Bremen, Erlass v. 18.4.2008  
Verfasserin: Frau Wessel-Niepel  
Einsender: Stefan Keßler, Berlin  
Fundstelle: Dokument 940 a) im Internet  
IM Schleswig-Holstein, Erlass v. 21.4.2008  
Verfasser: Wolfgang Polakowski  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 940 b) im Internet  
IM NW, Erlass v. 30.4.2008  
Verfasser: Herr Iven  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 940 c) im Internet

### Türkei – Karl May ein Terrorist?

Die Thüringer Freie Presse berichtet, dass eine im Irak hergestellte Gesamtausgabe des deutschen Schriftstellers, bestimmt für den kurdischen Teil des Irak, an der türkischen Grenze beschlagnahmt worden sei. Da dort das Wort »Kurdistan« vorkommt, handele es sich um »terroristische Literatur«.

Artikel v. 23.6.2008  
Verfasserin: Liane Mainka  
Fundstelle: Dokument 941 im Internet

## Dublin II: Keine Überstellungen nach Griechenland

Zwei weitere Gerichte untersagen dem BAMF vorläufig die Rücküberstellung von Asylbewerbern in den überforderten Unionsstaat an der Außengrenze der EU, siehe bereits ANA 2008, 22 – Dok 908.

VG Schleswig, B. v. 16.6.2008, 6 B 18/08  
Richter: Hansen

Einsender: RA Hartmut Jacobi, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 942 a) im Internet

VG Karlsruhe, B. v. 23.6.2008, A 3 K 1412/08  
Richter: Osten

Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 942 b) im Internet

VG Weimar, B. v. 24.7.2008, 5 E 20094/08  
Richter: Groschek

Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 942c) im Internet

## Dublin II: Keine Überstellung von Yezidi aus dem Irak nach Schweden

Weil Schweden auch Yeziden in den Irak (über Bagdad) zurückschickt, wird die Rücküberstellung in diesen Unionsstaat untersagt.

VG Münster, B. v. 23.7.2008, 10 L 430/08.A  
Richter: Dr. Middeke

Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 943 im Internet

## Togo – kein Widerruf

Wie schon zuvor das VG Osnabrück (ANA 2008, 7 – Dok 828) entscheiden zwei weitere Gerichte, dass zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen eines Widerrufs des Flüchtlingsstaates (§ 73 AsylVfG) vorliegen.

VG Hamburg, U. v. 10.4.2008, 20 A 152/06  
Richter: Mehmel, Busche, Heinz

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover  
Fundstelle: Dokument 944 a) im Internet

VG Hannover, U. v. 5.5.2008, 4 A 1590/08  
Richter: Kleine-Tebbe

Fundstelle: Dokument 944 b) im Internet

## Asylwiderruf nur nach Ermessen

Das OVG stellt Folgendes klar: Jede inhaltliche Überprüfung hinsichtlich des Asylwiderrufs ist eine auf einer sachlichen Prüfung beruhende Negativentscheidung i.S.v. § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG. Das hat zur Folge, dass jede weitere Entscheidung nur nach Ermessen erfolgt. Dies kann nicht seriös bestritten werden. Es ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut und der Entstehungsgeschichte.

OVG NRW, B. v. 21.4.2008, 8 A 1102/08.A  
Richter: Prof. Dr. Seibert, Lechtermann,

Dr. Kleinschnittger  
Einsender: RA Eduard Abbrent, Bochum  
Fundstelle: Dokument 945 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das BAMF vertritt hierzu eine entgegenstehende falsche Position, siehe bei Hofmann, ANA 2008, 3. Der Kläger des vorliegenden Falles hat Pech gehabt. Weil alles sich so klar aus dem Gesetz ergibt, bleibt die falsche erstinstanzliche Entscheidung bestehen.

## Widerrufsprüfung durch BAMF: Wann ist eine Mitteilung eine Mitteilung?

Die verpflichtende Prüfung, ob Widerrufsvoraussetzungen vorliegen, muss durch das BAMF spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit einer positiven Entscheidung vorgenommen werden (§ 73 Abs. 2 a AsylVfG). Im Zusammenhang hiermit versendet das BAMF Formblattanfragen an die Ausländerbehörde mitsamt einem Erläuterungsbogen. Dort wird behauptet, eine Mitteilung des BAMF, dass kein

Widerruf erfolgt, sei nur dann eine »Mitteilung nach § 26 Abs. 3 AufenthG«, wenn sie ausdrücklich als Mitteilung i.S.d. § 73 Abs. 2 a AsylVfG bezeichnet wird. Dass dies offensichtlich falsch ist, liegt auf der Hand. Es widerspricht dem Gesetzeswortlaut: Sobald nämlich das BAMF (aus welchem Grund auch immer) eine Prüfung durchgeführt hat, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, steht jede weitere Prüfung im Ermessen des Amtes (§ 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG). Die ABH kann sich bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis also auf jede Mitteilung des BAMF, dass kein Widerruf erfolgt, verlassen.

Formblattanfrage und Hinweisbogen  
Verfasser: BAMF  
Fundstelle: Dokument 946 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu auch VG München, ANA 2008, 21-Dok 903 und OVG NRW ANA 2008, 30 (in diesem Heft).

## Passkosten als sozialhilferechtlicher Bedarf

Manche Staaten verlangen von ihren Bürgern hohe Gebühren für die Ausstellung von Pässen. 200 € bis 300 € pro Pass sind keine Seltenheit. Was aber, wenn der Betroffene Sozialleistungen bezieht? Die Leistungsverwaltungen verweisen regelmäßig darauf, das sei dann eben (irgendwie) aus dem Regelsatz zu bezahlen. Zwei weitere Obergerichte widersprechen.

LSG NRW, U. v. 10.3.2008, L 20 AY 16/07  
Richter: Prof. Dr. Wahrendorf, Merheim,

Gregarek  
Einsender: RA Hermann Weische, Köln  
Fundstelle: InfAusIR 2008, 320 & Dokument 947 a) im Internet

Sächs. OVG, U. v. 3.6.2008, 4 A 144/08  
Richter: Künzler, Heinlein, Düvelshaupt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 947 b) im Internet

## Schwerbehindertenausweis mit Duldung

Einem Geduldeten sollte kein Schwerbehindertenausweis erteilt werden, weil sein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt nur dann in Deutschland wäre, wenn er zumindest einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG hätte. Das Gericht widerspricht: »Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt« i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX ist auch ein Aufenthalt, der längerfristig geduldet ist. Das Gericht untersucht sehr sorgfältig die Rechts Tatsachen und den Umstand, dass entgegen der Absicht des Gesetzgebers nur sehr zögerlich Aufenthaltstitel für langjährig Geduldete erteilt werden. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung des BSG des Jahres 1999 auch heute weiter Anwendung findet.

SG Duisburg, U. v. 15.6.2007, S 30 SB 140/04  
Richter: leider nicht bekannt

Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 948 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es ist eine missliche Situation, dass der Begriff »gewöhnlicher Aufenthalt« in verschiedenen Gesetzen verschiedene Bedeutung haben soll. Nach SGB IX ist allerdings auch dann eine Behinderung festzustellen, wenn Menschen ihren Wohnsitz rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Das SG hätte es sich leichter machen können, denn jemand, der ordnungsgemäß angemeldet ist, wohnt hier rechtmäßig.

## Analogleistungen – § 2 AsylbLG: Welche Vorbezugszeit ist erforderlich?

Erhielt ein Leistungsempfänger vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung wegen Ablaufs der Vorbezugszeit von damals 36 Monaten bereits Analogleistungen, wird er nunmehr nicht »zurückgestuft«. Er muss also nicht noch wei-

tere 12 Monate die niedrigeren Leistungen entgegennehmen.

SG Duisburg, U. v. 20.6.2008, S 16 AY 49/07

Richterin: Dr. Müller  
Einsender: RA Harry Gerson, Bochum  
Fundstelle: Dokument 949 im Internet

## Keine Unterbringung von Deutschen in Gemeinschaftsunterkunft

Die Europastadt Aachen hat augenscheinlich mit dem Blick in die Ferne so viel zu tun, dass sie sich nicht auch noch um deutsche Mitbürger in der Nähe vernünftig kümmern kann. Da soll ein deutscher Staatsangehöriger mit seiner ausländischen Mutter, die lediglich Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, aus dem Frauenhaus, wohin die Kleinfamilie vor Tätlichkeiten des Kindesvaters geflüchtet war, direkt in ein Übergangswohnheim ziehen. Mitgegangen, mitgefangen lautet wohl die Devise für das Kind, dieses hätte sich ja auch eine andere Mutter aussuchen können.

Man soll es nicht glauben: Das SG verweigert den notwendigen Eilbeschluss, erst das Obergericht muss es richten: Mutter und Kind haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung.

LSG NRW, B. v. 8.7.2008, L 20 B 49/08 SO ER

Richter: Dr. Weßling, Mehrheim, Büth  
Einsenderin: RA In Eva Steffen, Köln  
Fundstelle: Dokument 950 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen siehe auch OVG NRW, ANA 2003, 6 – Dok. 12. Aus ausländerrechtlicher Sicht muss man fragen, wieso die Mutter eines deutschen Staatsangehörigen einen Aufenthaltstitel besitzt, der (nur) zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG berechtigt?

## Personenstand:

### Legitimationswirkung des GFK-Passes

Eine Frau aus der Republik Kongo wird als Flüchtling anerkannt und erhält einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach der GFK, in den aufgenommen wird, dass die Personalien auf den Angaben der Frau beruhen. Als 2005 ein Kind geboren wird, wird in das Geburtenbuch der Vor- und Familienname der Mutter mit dem einschränkenden Zusatz versehen »Eigenbezeichnung«. Ferner wird auch nicht der Name des (deutschen) Kindesvaters aufgenommen, da die Identität der Mutter und damit zugleich ungeklärt sei, ob sie verheiratet ist oder nicht, weshalb nicht geprüft werden könne, ob der die Vaterschaft anerkennende Deutsche tatsächlich im Rechtssinne Kindesvater ist.

Bereits das LG hatte zur Aufnahme des Kindesvaters in die Geburtsurkunde verpflichtet. Das OLG verpflichtet darüber hinaus zur korrekten Aufnahme des Familiennamens der Mutter, wie er im GFK-Pass niedergelegt ist. Nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 GFK kommt dem Reiseausweis eine Identifikationsfunktion zu. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Nachweis geführt ist, dass die in den Reiseausweis aufgenommenen Personenangaben falsch sind.

OLG Hamm, B. v. 6.3.2008, 15 W 367/07

Richter: Budde, Tegenthoff, Hackert  
Einsenderin: RA In Kerstin Müller, Köln  
Fundstelle: Dokument 951 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Unverständlich ist, wieso der Beschluss behauptet, die Legitimationsfunktion des Flüchtlingsausweises könne durch die Ausstellungsbehörde mit dem Vermerk eingeschränkt werden, dass die Personalien auf eigenen Angaben beruhen, was hier unterblieben sei (7), obwohl im Tatbestand mitgeteilt worden ist, dass genau eine solche Einschränkung aufgenommen wurde (4).

## Abschiebungshaft: Auch ein bißchen Freiheitsentziehung ist rechtswidrig

Und noch eine Rüge für niedersächsische Gerichte: Ein Ausreisepflichtiger stellt am 7.8.2003 einen Asylfolgeantrag. Am 8.8.2003 bittet die ABH, den Ausländer in Gewahrsam zu nehmen und ihn um 11.30 Uhr desselben Tages dem zuständigen Amtsrichter zu einem mit diesem abgesprochenen Termin vorzuführen. Der Folgeantragsteller wird dann in seiner Unterkunft festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Anlässlich der Vorführung erlässt der Richter den Abschiebungshaftbefehl. Drei Gerichte weisen den Feststellungsantrag (Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ohne vorgängigen richterlichen Beschluss) zurück. Das OLG meint sogar, da der Termin mit dem Richter abgesprochen worden war, sei er ja schon mit der Sache befasst gewesen und habe sich mit der Ingewahrsamnahme einverstanden erklärt. Es war halt eben nur ein mündlicher und nicht begründeter statt eines schriftlichen begründeten Haftbefehls. Was sind schon zwei Stunden Freiheitsberaubung?

Das BVerfG lässt das nicht durchgehen:

- Ohne Antrag kann kein Haftbefehl ausgestellt werden.
- Auch eine ein- bis zweistündige Ingewahrsamnahme ohne richterliche Anordnung ist rechtswidrig.
- Wenn die Festnahme von der Behörde geplant werden kann, handelt es sich nicht um einen Eilfall. Ein solcher liegt (nur dann) vor, wenn zu befürchten ist, dass eine Ladung zur Anhörung zum Anlass des Untertauchens genommen wird.
- Falls ein Eilfall vorliegt und eine einstweilige Anordnung durch den Richter notwendig wird, sind die Akten der Ausländerbehörde beizuziehen.

*BVerfG, B. v. 1.4.2008, 2 BvR 1925/04*

*Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gehardt  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 952 im Internet*

## Festnahmerecht ohne Haftbefehl nur in (seltenen) Ausnahmefällen

Auch nach neuem Recht (§ 62 Abs. 4 AufenthG) besteht nur in seltenen Fällen ein (vorläufiges) Festnahmerecht durch ABH oder Polizeien. Alleine eine Ausschreibung zur Festnahme ist nicht ausreichend, vielmehr muss im Regelfall zeitgleich mit dieser Maßnahme beim Amtsgericht die Anordnung von Abschiebungshaft (ggf. durch einstweilige Anordnung) beantragt werden.

*OLG Celle, B. v. 02.06.2008, 22 W. 23/08*

*Dr. Stolek, Schmidt-Clamer, Hillebrandt  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: InfAusR 2008, 311 & Dokument 953 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Was hier festgestellt wird, ist eigentlich seit langem bekannt, vgl. BVerfG, ANA 2007, 6 – Dok 627. Ausländerbehörden und Polizeien werden sich nun endlich davor hüten müssen, Ausländer einfach zur Festnahme auszuschreiben und danach die »Hände in den Schoß zu legen«. Strafanzeigen wegen Freiheitsberaubung im Amt könnten die Folgen sein.*

## Abschiebungshaft: Rechtsmittel auch nach langer Zeit zulässig

Auch eine nach Jahr und Tag eingereichte sofortige Beschwerde gegen einen rechtswidrigen Abschiebungshaftbefehl stellt keinen Rechtsmissbrauch dar, wenn dies dem Betroffenen noch rechtliche Vorteile bringt und sofern der zu Grunde liegende Beschluss nicht wirksam bekannt gemacht worden ist. Rechtsschutzinteresse hier bejaht für den Fall eines Ausländers,

der Abschiebungshaftkosten für rechtswidrige Abschiebungshaft erstatten sollte.

*LG Braunschweig, B. v. 8.5.2008*

*Richter: Kreutzer, Kalbitzer-König, Neef  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 954 im Internet*

## Strafrecht:

### Keine Passbeschaffungspflicht für ausgebürgerten Kriegsdienstverweigerer

Ein wegen der Weigerung Wehrdienst zu leisten aus der türkischen Staatsangehörigkeit Ausgebürgertes soll nach Ansicht der ABH einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen und die Bereitschaft erklären, Kriegsdienst zu leisten. Da er sich weigert, wird er wegen Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG angeklagt. Das Gericht lässt offen, ob es eine Verpflichtung zur Beantragung der Wiedereinbürgerung gibt. Jedenfalls wäre die Beschaffung eines Passes nur möglich, wenn der Ausländer die geforderte Bereitschaftserklärung abgibt. Das ist aber unzumutbar, denn es wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das auch Ausländern zustehende Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung.

*AG Biedenkopf, B. v. 29.5.2008,*

*41 Ds – 4 Js 16319/07*

*Richter: Braun*

*Einsender: RA Müller-Volck, Frankfurt/M.*

*Fundstelle: Dokument 955 im Internet*

### Keine Strafbarkeit: Verstoß gegen behördliche Beschränkung der Duldung

Genau wie im Asylverfahrensrecht (§ 56 Abs. 1, 2 AsylVfG) ist auch im AufenthG nur die von § 61 Abs. 1 AufenthG angeordnete räumliche Beschränkung der Duldung von der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfasst. Verfügt eine Ausländerbehörde eine weitergehende räumliche Beschränkung, kann ein Verstoß hiergegen allenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen (vgl. auch OLG Hamm, ANA 2008, 7 – Dok 832).

*OLG Köln, B. v. 11.10.2007, 83 Ss 126/07*

*Richter: leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 956 im Internet*

### Anwaltsgebühren: Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel – Wert 5000 €

Der Streitwert einer Nebenbestimmung (hier Wohnsitzauflage) entspricht dem verwaltungsrechtlichen Regelstreitwert.

*Sächs. OVG, B. v. 6.6.2008, 3 E 3/08*

*Richter: Drehwald*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 957 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der Einsender weist hin auf gleichlautende Entscheidungen: BayVG, B. v. 29.1.2007, AuAS 2007, 40; VGH Ba-Wü, B. v. 3.8.2007, InfAusR 2007, 387 und BVerwG, U. v. 15.1.2008, ANA 2008, 21 – Dok 902.*

## Lustiges / Trauriges:

### Aufthetzerische Rechtsanwälte belasten die Sozialkassen

Da gibt es doch tatsächlich Ausländer, die der Rechtspflicht zur Passbeschaffung entsprechen wollen. Wenn dann Sozialleistungsträger gebeten werden, die nicht selten beträchtlichen Kosten zu übernehmen, wird oft abgelehnt. Ein Richter im Ruhrpott hat für das Verhalten der Ausländer gar kein und für das Verhalten der Sozialverwaltung sehr großes Verständnis: Ein Pass sei doch gar nicht nötig, denn der Ausländer sei ja noch gar nicht zur Passbeschaffung aufgefordert worden, er hatte ja einen Ausweisersatz. Im letzten Absatz des Urteils steht dann noch, was einmal deutlich gesagt werden musste:

*»Gegen einen sozialhilferechtlich relevanten Bedarf der Kläger spricht auch der Umstand, dass Anträge auf die Übernahme von Passbeschaffungskosten anscheinend nur von denjenigen Ausländern gestellt worden sind, die von den gleichen Bevollmächtigten wie die Kläger des vorliegenden Verfahrens vertreten werden. So weit ersichtlich sind die diesbezüglichen Antrags- oder Klageverfahren allesamt von diesen Anwälten in die Wege geleitet worden. Andere Ausländer scheinen entweder kein Bedürfnis nach einen Pass zu verspüren oder können sich diesen ohne weiteres mit eigenen finanziellen Mitteln besorgen.«*

*Warum müssen dem Alten Fritz zufolge Anwälte Roben tragen? »Damit man die Halunken schon von weitem erkennt!« Natürlich hätte ein Blick in das AufenthG helfen können, den hatte sich der Richter aber versagt.*

*SG Gelsenkirchen, U. v. 10.3.2008,*

*S 12 AY 26/07*

*Richter: Bellinghausen*

*Einsender: RA Hermann Weische, Köln*

*Fundstelle: Dokument 958 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zur inhaltlichen Gegenposition siehe LSG NRW & Sächs. OVG, ANA 2008, 30 (in diesem Heft). Die Redaktion wurde auf das vorstehende Urteil durch eine anonymisierte Einsendung aufmerksam. Seither sind bereits 8 Briefe mit der Präsidentin des SG Gelsenkirchen gewechselt worden, um ein (um die Richternamen) ungeschwärtzes Exemplar zu erhalten. Erst ging das aus Datenschutzgründen (!) nicht und überhaupt sei auch nur der Justizminister für Herausgabe von Urteilen zuständig. Zuletzt wurde dann ein Vorschuss auf die zu erwarteten Kopierkosten verlangt. Zwischenzeitlich hat die Redaktion, wie man sieht, das Urteil direkt vom vertretenden Anwalt erhalten. Ob die Präsidentin sich wegen des Urteils so geschämt hat?*

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

## Gutes Recht ist teuer

Dass der Staat für seine Fehler zahlen soll, kommt gar nicht in Frage. Nach diesem Motto verfahren Herr Wrangle und Frau Paschkow von der Außenstelle Braunschweig des BAMF und die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hannover, Frau Lierßen:

Eine Roma aus Serbien beehrte im Folgevverfahren Abschiebungsschutz wegen schwerster psychischer Erkrankungen, die auf mehrfachen sexuellen Missbrauch im Heimatland zurückzuführen sind. Es wurden drei fachärztliche Stellungnahmen mit Hinweis auf PTBS, bereits erfolgten Suizidversuch und Lebensgefahr bei Rückführung vorgelegt. Im Mai 2005 lehnt das BAMF das Wiederaufgreifen ab. Das war damals so üblich. Die behauptete PTBS sei ja nicht neu, sondern alt und außerdem könnten alle psychischen Erkrankungen der Frau in Serbien behandelt werden.

Im Klageverfahren bestreitet das BAMF die Wissenschaftlichkeit der eingereichten Atteste und behauptet deren Ungeeignetheit. Daraufhin holt die Klägerin ein Gutachten vom TraumaTransformConsult ein und legt dies dem Gericht vor. Kostenpunkt: 1.000,00 EUR. Das Gutachten wird nun durch das BAMF massiv mit pseudowissenschaftlichen Argumenten und Verdrehungen von Zitaten aus der wissenschaftlichen Fachliteratur angegriffen. Zum »Zeugen« gegen die Wissenschaftlichkeit des Gutachtens wird der bekannte Traumapologe, Dr. Gierlichs, »ernannt«, dessen Veröffentlichungen falsch wiedergegeben werden. Die Anwältin der Frau wendet sich daraufhin an Herrn Dr. Gierlichs und bittet ihn um eine fachliche Stellungnahme, was auch umfangreich mit mehrstündigem Aufwand geschieht. Herr Dr. Gierlichs berechnet hierfür nur 135,00 EUR.

Mit Urteil vom 8.6.2007 wird das BAMF verpflichtet, bei der Ausländerin ein Abschiebungsverbot festzustellen. In der Begründung wird das von der Klägerin eingeholte Gutachten zum Beleg für das gefundene Ergebnis ausdrücklich herangezogen. Das BAMF wird zur Kostentragung verpflichtet.

Nun geht es aber erst los: Da will doch die Ausländerin tatsächlich neben den mickrigen Anwaltsgebühren auch noch 1.135,00 EUR Sachverständigenkosten erstattet bekommen. Das ist so richtig was für *Herrn Wrangle*. Es gibt ihm wieder einmal, siehe schon ANA 2007, 39 (»Chuzpe 2«) Gelegenheit, gegen die ungeliebten Psychotraumatologen zu Felde zu ziehen. Zunächst hält er nur die sachverständige Stellungnahme des von seinem Amt zuvor falsch zitierten Dr. Gierlichs für unerheblich, weshalb die Kosten durch sein Amt nicht zu tragen seien. Zitat aus dem Schriftsatz vom 30.10.2007 zum Az.: 5142037-132:

»Dass hier nun dennoch völlig ungeniert versucht wird, solche Kosten auf das Bundesamt (und damit letztendlich an den Steuerzahler) abzuwälzen, dürfte Wasser auf die Mühlen derjenigen sein, die schon seit längerem das ausgeprägte Wirtschaftlichkeitsdenken vieler an der Behandlung psychischer Störungen Beteiligten anprangern (vgl. z.B. A. Weber, G. Hörmann, V. Köllner, Psychische und Verhaltensstörungen, die Epidemie des 21. Jahrhunderts?, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 13, 31.3.2006, S. B712 ff.)«.

Später dann wird auch noch die Notwendigkeit des eingeholten Gutachtens bestritten. Das geschieht durch *Frau Paschkow* mit Schriftsatz vom 30.10.2007. Auch diese Dame ist mit anderer Entgleisung bekannt, siehe ANA 2007, 39 (»Chuzpe 1«). Das Gutachten sei nicht erforderlich gewesen, »da der Vortrag der Klägerseite, die Klägerin sei an PTBS erkrankt, bereits im vorprozessualen Verfahren durch mehrere ärztliche Stellungnahmen medizinischer Fachleute (Nds. Landeskrankenhaus Hildesheim v. 1.12.2004 sowie Dr. Kirchner v. 9.12.2004 und 15.4.2005) gestützt worden war«.

Wir erinnern uns: Das waren die Atteste, deren Existenz das BAMF nicht vor der Ablehnung abgehalten hatte.

Kann man da noch einen draufsetzen? *Frau Lüerßen* kann. Sie weist die gegen die Absetzung der Sachverständigenkosten eingelegte Erinnerung mit Beschluss vom 6.2.2008, 12 A 3174/05, zurück: Es reiche nicht aus, dass es um schwierige Fachfra-

gen gegangen ist, sondern die vom Gutachten behandelten Fragen müssten entscheidungserheblich gewesen sein. Nachdem dies gesagt worden ist, legt sie erst richtig los:

»Dagegen erscheint es geradezu fahrlässig und entspricht gerade nicht dem Verhalten einer verständigen Partei, die bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, wenn ein Beteiligter – allein durch das Vorbringen der Gegenseite veranlasst – private Gutachten zu tatsächlichen Fragen in Auftrag gibt, ohne eine Äußerung des Gerichts zur Entscheidungserheblichkeit dieser Fragen abzuwarten«.

Da reibt man sich die Augen und fragt, wann denn die Prozessbevollmächtigte das Gutachten noch hätte einholen können, falls das Gericht einen (in der mündlichen Verhandlung zu stellenden) Beweisantrag abgelehnt hätte? Fahrlässig wäre bei der hier gegebenen Konstellation allein die Nichteinholung des Gutachtens gewesen! ■

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Anwaltsstrategien zur Berufungszulassung im Ausländer- und Asylrecht

Am 19. September 2008 in Stuttgart  
Referent: RA Jürgen Balbach  
Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht

Am 19. September 2008 in Hamburg  
Referentin: RAin Andrea Würdinger  
Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MWSt.)  
Anmeldung: www.RAV.de

### Aufenthalt aus humanitären Gründen

Am 20. September 2008 in Hamburg  
Referent: RA Ronald Reimann  
Kosten: 150 € / 220 € (inkl. MWSt.)  
Anmeldung: www.RAV.de

### Integration verpflichtet

Kongress und Fachmesse des Deutschen Caritasverbandes  
Am 24. – 26. September 2008 in Berlin

Diverse Referenten  
Kosten: 38 € bis 125 € (inkl. MWSt.)  
Anmeldung: www.caritas.de

### Aufenthaltsrechtliche Bedeutung des ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei

Am 18. Oktober 2008 in Mannheim  
Referent: RA Dr. Rolf Gutmann  
Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Sozialrecht für Migranten/Flüchtlinge

Am 22. November 2008 in Kassel  
Referent: Georg Claßen  
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Probleme beim Familiennachzug – besonders Visumverfahren

Am 6. Dezember 2008 in Berlin  
Referentinnen: Jessica Engel, AA;  
RAin Kerstin Müller  
Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Asylverfahren und Dublin II

Am 17. Januar 2009 in Hannover  
Referenten: Dr. Constantin Hruschka, UNHCR; RA Peter Fahlbusch  
Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE ■